

Stand: Oktober 2019

## Merkblatt

### zur Anerkennung von Ausbildungsbetrieben im Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 27 ff) dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze steht. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende einstellen, wenn er fachlich und persönlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen einstellt.

Für die Ausbildung im Beruf Fachkraft Agrarservice ergeben sich hieraus in Verbindung mit der „Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice“ folgende Anforderungen:

#### Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss nach Art und Umfang der Produktion und der Dienstleistungen sowie nach dem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen für die Vermittlung der geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bieten.
- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Der Betrieb muss als landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige landwirtschaftliche Betriebseinheit, als landwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden.
- Die Bewirtschaftung muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen (Buchführung erforderlich).
- Gebäude, bauliche Anlagen und technische Ausstattungen müssen den gestellten Anforderungen für die Ausbildung entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein.
- Die technischen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung von Maschinen und Geräten müssen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sein.
- Ausbildungsstätten, die nicht über die für die Ausbildung erforderliche Flächenausstattung und Zusammensetzung der Kulturen (mind. 3 Kulturen) sowie über Dienstleistungsangebote verfügen, dürfen nur ausbilden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte von Vertragspartnern vermittelt werden.
- Die Anforderungen an Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung usw. müssen erfüllt werden. Es müssen geeignete Sozialräume zur Verfügung stehen.
- Die wichtigsten gesetzliche Bestimmungen zur Ausbildung sowie Fachbücher müssen im Betrieb vorliegen.
- Es darf kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet sein.

Detaillierte Ausführungen zu den Anforderungen finden Sie im Text der o.g. Verordnung.

## **Anforderungen an die Person des Ausbildenden (Betriebsinhaber) bzw. des Ausbilders:**

Die **fachliche Eignung** wird durch folgende Abschlüsse erfüllt:

- a) Landwirtschaftsmeister, Agrarservicemeister
- b) Staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter (SgL) bzw. Staatlich geprüfter Betriebswirt (SgB)
- c) Diplom-Agrar-Ingenieur (FH), Bachelor Sc.
- d) Diplom-Agrar-Ingenieur, Master Sc.
- e) Fachagrarwirt Landtechnik

Bei den Abschlüssen b – e ist ein zusätzlicher Nachweis über **berufs- und arbeitspädagogische Fähigkeiten** (BAP) erforderlich. Zudem ist eine angemessene **Berufspraxis** in Agrarserviceunternehmen erforderlich. Nach den rechtlichen Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.01.2009 ist eine Befreiung vom Nachweis der Eignung bei Ausbildungsverhältnissen seit 01.08.2009 nicht mehr möglich.

Die **persönliche Eignung** ist durch Vorlage eines **erweiterten** polizeilichen Führungszeugnisses (im Original; erhältlich über die Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Die Ausbildung kann in folgenden **Kulturen** durchgeführt werden:

1. Halmfrucht
2. Hackfrucht
3. Grünland
4. Futterpflanzen
5. Ölfrüchte
6. Sonderkulturen

Es gelten Mindestgrößen für die bewirtschaftete Fläche. Die Anerkennung für die Ausbildung kann auf andere Kulturen ausgeweitet werden, wenn die Inhalte in Breite und Tiefe vergleichbar vermittelt werden können.

### **Antragstellung:**

Folgende Unterlagen sind bei für die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte
2. Antrag auf Ausbildungsbefugnis einschließlich der erforderlichen Nachweise (Kopie des Prüfungszeugnisses, ggf. BAP-Nachweis, Praxisnachweis) → nur für den Ausbilder erforderlich
3. Polizeiliches Führungszeugnis → für den Ausbildenden und ggf. den beauftragten Ausbilder

Der Antrag ist beim Fachbereich 3.3 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen. Vor der Anerkennung wird die Ausbildungsstätte durch die Landwirtschaftskammer in Augenschein genommen. Zusätzlich wird eine Überprüfung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) durch die Berufsgenossenschaft vorgenommen.

### **Die Anträge sind an nachfolgend genannte Adressen zu richten:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Fachbereich 3.3  
z.H. Herrn Martens  
Mars-la-Tour-Straße 1 - 13  
26121 Oldenburg